

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

4235K – MITVERSICHERUNG VON BARGELD UND WAREN

Für mitversicherte Ware und mitversichertes Bargeld wird bei einem Ereignis gemäß Art. 2 Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektroanlagen und -geräten (ABEG) nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verlust als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens am Warenautomaten selbst eingetreten ist.